



## REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und VerkehrA-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1699 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: herbert.fuchs@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3

1010 WienSachbearbeiter/in: Mag. Fuchs  
Tel.: (01) 711 62 DW 1604

Zl. 167.540/5-III/B/6/98

Gesetzesentwurf	
Zl.	123 -GE/1998
Datum	10.12.1998
Verteilt	M. 12.1998

Betr.: Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996*H. Klausgruber*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ersucht um Stellungnahme bis

22. Jänner 1999.

Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, so darf angenommen werden, daß der Gesetzesentwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Äußerung gibt. Unter einem wird ersucht, 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hievon Mitteilung zu machen.

Beilagen

Wien, am 2. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Mag. Kainzmeier

F.d.R.d.A.:

*Dornmayr*

**Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG)**

**Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG)**

**"Inhalt**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt II**

**Bestimmungen über die Konzession**

- § 3 Konzessionspflicht
- § 4 Umfang der Konzession
- § 5 Konzessionsvoraussetzungen
- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 8 fachliche Eignung
- § 9 Herkunft
- § 10 Gutachten
- § 11 Gewerbeschein
- § 12 Konzessionsentziehung

**Abschnitt III**

**Bestimmungen über die Gewerbeausübung**

- § 13 Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes
- § 14 Sonstige Ausübungsvorschriften
- § 15 Nähere Ausübungsvorschriften durch die Behörde
- § 16 Tarife
- § 17 Internationaler Verkehr
- § 18 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
- § 19 Kontrolle des Internationalen Verkehrs

**Abschnitt IV**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 vorläufige Sicherheit
- § 22 Behörden
- § 23 Mitwirkung
- § 24 Amtsbeschwerden
- § 25 Amtshilfe
- § 26 Verweisungen
- § 27 Bestehende Berechtigungen
- § 28 Anhängige Verfahren
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Vollziehung"

ABSCHNITT I  
Allgemeine Bestimmungen  
Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, **ausgenommen** die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrlineingesetzes 1952, BGBl. Nr. 84.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbebezüge (Abs. 1) die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, mit der Maßgabe, daß die Gewerbe nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz als bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe gelten.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z 8 B-VG gehören nicht die Angelegenheiten der Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden.

[§ 3 Abs. 1: Z 1 bis 4: "1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder

2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder

3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (~~mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfahrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe)~~); diese Gewerbeberechtigung umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können; oder

4. für die Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie in Gemeinden, in denen kein zur Ausübung des Taxi-Gewerbes berechtigter Gewerbetreibender den Standort einer Gewerbeberechtigung oder eine weitere Betriebsstätte begründet hat, auch für die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder zu ihrer Unterkunft (Gästewagen-Gewerbe)."]

ABSCHNITT I  
Allgemeine Bestimmungen  
Geltungsbereich

§ 1. ....

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als:

1. **Ausflugswagen-Gewerbe**: die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden;

2. **Stadtrundfahrten-Gewerbe**: ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe;

3. **Mietwagen-Gewerbe**: die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen);

4. **Taxi-Gewerbe**: die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (dieses Gewerbe umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können);

5. **Gästewagen-Gewerbe**: die Beförderung

a) der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie

b) die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben gemäß § 124 Z 8 GewO 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft und umgekehrt;

6. **Aufsichtsorgane**: die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960, BGBl. Nr. 159) und die Zollorgane (die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen und die Zollorgane jedoch nur in Wahrnehmung der Ihnen sonst obliegenden Aufgaben);

7. **Internationale Vorschriften**: die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen betreffende und für Österreich gültige Vorschriften im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, von Abkommen mit Staatengemeinschaften, von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder von vergleichbaren Rechtsakten von internationalem Status;

8. **Kontrollnachweise**: Nachweise über die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 sowie die sonstigen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder

[§ 3 Abs. 3: "Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967, BGBl. Nr. 267) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes."]

nach internationalen Vorschriften erforderliche Dokumente;

9. K a b o t a g e : die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Ausgangs- und Zielort inner halb Österreichs mit Kraftfahrzeugen durch Personenbeförderungsunternehmer mit Sitz im Ausland.

(2) Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967, BGBl. Nr. 267) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

## ABSCHNITT II Besondere Bestimmungen über die Konzession Konzessionspflicht

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

[§ 3 Abs. 1: "Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden."]

[§ 3 Abs. 2: "Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession."]

(2) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrlineigesetzes, BGBl. Nr. 84/1952, gilt auch als Konzession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge.

Arten der Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden:

1. für die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden (Ausflugswagen-Gewerbe; ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe heißt Stadtrundfahrten-Gewerbe); oder
2. für die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen) (Mietwagen-Gewerbe); oder
3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe [Taxi-Gewerbe]); diese Gewerbeberechtigung umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können; oder
4. für die Beförderung der Wohngäste (Pflegerlinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u. dgl.

## ABSCHNITT II Besondere Bestimmungen über die Konzession Konzessionspflicht

§ 3. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

(2) Konzessionen dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Gewerbe erteilt werden.

(3) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(4) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrlineigesetzes gilt auch als Konzession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge.

[Vgl. hiezu § 3 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 neu]

durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie in Gemeinden, in denen kein zur Ausübung des Taxi-Gewerbes berechtigter Gewerbetreibender den Standort einer Gewerbeberechtigung oder eine weitere Betriebsstätte begründet hat, auch für die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt oder zu Ihrer Unterkunft (Gästewagen-Gewerbe).

(2) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(3) Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967, BGBl. Nr. 267) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

~~(4) Die Gewerbeberechtigung gemäß Abs. 1 Z 4 bleibt auch erhalten, wenn in der Folge ein zur Ausübung des Taxi-Gewerbes berechtigter Gewerbetreibender den Standort seiner Gewerbeberechtigung oder eine weitere Betriebsstätte in derselben Gemeinde begründet.~~

#### Umfang der Konzession

§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Zahl von Fahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

#### Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit und
3. die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

vorliegen. Der Bewerber hat überdies entsprechend den beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen. Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1994 gilt sinngemäß; dies gilt nicht für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen.

[§ 5 Abs. 1 2. Satz: "Der Bewerber hat überdies entsprechend den beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen."]

#### Umfang der Konzession

§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen zu erteilen. Fahrzeuge dürfen im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung nur verwendet werden, soweit deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl liegt.

(2) ---

#### Konzessionsvoraussetzungen

§ 5. (1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. die fachliche Eignung und
4. die Herkunft im Rahmen des § 9 vorliegen.

[Vgl. hierzu Abs. 2, § 12 und § 10 neu]

(2) Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

## Geltender Text

(2) Für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen sind die finanzielle Leistungsfähigkeit (Abs. 1 Z 2) und die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) (Abs. 1 Z 3) nicht erforderlich.

(3) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über
  - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
  - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuziehenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(5) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

Beim Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen ist zusätzlich eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.

(6) Die Prüfungskommissionen sind vom Landeshauptmann zu bestellen. In diese Kommissionen hat der Landeshauptmann zwei Personen, die das betreffende Gewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer ebensolange ohne Unterbrechung tätig sind, auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachgruppe zu berufen. In die Kommissionen sind überdies unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung eines dieser Fachleute wird vom Landeshauptmann auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Kammer

## Entwurf

(3) Für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen sind die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) nicht erforderlich.

### Zuverlässigkeit

§ 6. ...

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

§ 7. ...

### Fachliche Eignung

§ 8. ...

für Arbeiter und Angestellte vorgenommen. Wurden Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat der Ländeshauptmann die jeweilige Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission hat der Landeshauptmann einen für diese Aufgabe geeigneten Beamten des höheren Dienstes zu bestellen.

(7) Der Befähigungsnachweis ist in den im § 17 Abs. 1 GewO 1994 geregelten Fällen nicht erforderlich, wobei auch folgende Gewerbe als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1994 gelten:

1. das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe;
2. das mit Personenkraftwagen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe und das Taxi-Gewerbe.

Die in Z 1 angeführten Gewerbe gelten jedoch gegenüber den in Z 2 aufgezählten nicht als gleiche Gewerbe im Sinne des § 17 Abs. 1 GewO 1994.

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 5,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,
8. die vom Prüfling zu zahlende, den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
9. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

festzulegen.

~~§ 6. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung der im § 5 angeführten Voraussetzungen~~

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder ein nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat
2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter EWR-Angehörige sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die Ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden EWR-Angehörige sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% EWR-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; ~~stehen~~

Herkunft

§ 9. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines Staates ist, bei dem neben dem Bestehen eines entsprechenden Staatsvertrages tatsächliche Gegenseitigkeit und entsprechende volkswirtschaftliche Interessen Österreichs vorliegen (Z 1-Angehörige)**, und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Angehörige von Staaten im Rahmen der Z 1 (**Z 1-Angehörige**) sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die Ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden **Z 1-Angehörige** sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75%

~~Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 2 zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.~~

Z 1-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen.

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht EWR-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht EWR-Angehörige sind (ihrer nicht Z 1-Angehörigen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte), nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht Z 1-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht Z 1-Angehörige sind (ihrer nicht Z 1-Angehörigen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte), nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten und
2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und
3. wenn anzunehmen ist, daß die wirtschaftliche Ordnung des betreffenden Staates mit derjenigen Österreichs gleich oder gleichwertig ist und die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft.

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten,
2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und
3. wenn anzunehmen ist, daß die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft."

(3) Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

[Vgl. hiezu § 12 neu]

~~(4) Tritt in den Betrieb eines Einzelkaufmannes ein Gesellschafter ein, so darf die durch den Eintritt des Gesellschafters entstandene Personengesellschaft auf Grund der diesem Betrieb entsprechenden Konzession des Einzelkaufmannes das Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der Personengesellschaft in das Firmenbuch weiter ausüben. Die Personengesellschaft hat die Eintragung und die weitere Ausübung innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endet die Konzession.~~

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 4 ist bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu erstatten. Wenn die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen gegeben sind, hat diese Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; sind die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

Gutachten

[§ 5 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz: "Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1994 gilt sinngemäß; dies gilt nicht für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen."]

§ 10. Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1994 gilt sinngemäß; dies gilt nicht für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen.

Gewerbeschein

§ 11. Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Behörde



[§ 16 Abs. 4: "Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Gewerbeschein auszufertigen, aus dem der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen, und das Datum des Bescheides ersichtlich sind.]"

[§ 5 Abs. 1 dritter Satz: "Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.]"

[[§ 6 Abs. 3: "Die in Abs. 1 Z 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.]"

#### Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes

§ 7. (1) Personen, die in ihrem Betrieb Kraftfahrzeuge verwenden, dürfen das Mietwagen-Gewerbe mit den in ihrem Betriebsonst verwendeten Kraftfahrzeugen vorübergehend bei besonderen Anlässen (Volksfesten, Ausstellungen, größeren Versammlungen u. dgl.) auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben.

(2) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die im näheren Umkreis dieses Betriebes bestehenden Mietwagen-Gewerbe den Anforderungen des besonderen Anlasses nicht nachkommen können und die zu verwendeten Fahrzeuge für die vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes geeignet sind; die Gültigkeitsdauer und der räumliche Wirkungsbereich der Bewilligung sind dem Anlaß gemäß zu bestimmen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Ausflugswagen-Gewerbes (§ 2 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind, bedürfen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit den in ihrem Unternehmen sonst verwendeten Kraftfahrzeugen keiner Bewilligung nach Abs. 1; Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Stadtrundfahrten-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) berechtigt sind, bedürfen einer solchen Bewilligung nur dann nicht, wenn die im Mietwagen-Gewerbe ausgeführte Personenbeförderung auf das Gemeindegebiet beschränkt wird.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist auch erforderlich, wenn im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften eine Ausnahme vom Verbot der Beförderung von Personen mit Lastkraftfahrzeugen erteilt worden ist.

#### Besondere Bestimmungen über die Gewerbeausübung durch einen Geschäftsführer und die Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter

§ 8. (1) Die Ausübung des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 2 Abs. 1 Z 2) durch einen Geschäftsführer oder die Übertragung der Ausübung dieses Gewerbes an einen Pächter darf nur genehmigt werden, wenn dem Gewerbeinhaber die persönliche Ausübung nicht möglich ist oder für ihn erhebliche Nachteile besorgen läßt.

einen Gewerbeschein auszufertigen, aus dem hervorgehen:

1. der Inhaber der Konzession,
2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
3. der Standort der Gewerbeausübung
4. Anzahl der vom Konzessionsumfang erfaßten Fahrzeuge,
5. das Datum des Bescheides und gegebenenfalls
6. eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen.

#### Konzessionsentziehung

§ 12. Sämtliche Konzessionsvoraussetzungen (§ 5) müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen.

#### Abschnitt III Bestimmungen über die Gewerbeausübung

#### Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes

§ 13. ...

(2) Die Genehmigung der Übertragung der Ausübung dieser Gewerbe an einen Pächter ist von der Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen; wenn es sich um die Übertragung der Ausübung von Fortbetriebsrechten gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 GewO 1994 handelt, ist hierbei auf den Unterhalt der Fortbetriebs-Berechtigten Rücksicht zu nehmen.

(3) Wenn es sich nicht um eine Konzession für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen handelt, darf die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur genehmigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist.

#### Besondere Bestimmungen über die Zurücklegung von Konzessionen

§ 9. Wurde die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) an den Eintritt einer Bedingung gebunden, so gilt die Anzeige über die Zurücklegung (§ 86 GewO 1994) nur dann als erstattet, wenn der Konzessionsinhaber

1. einen Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 Abs. 1 SSVG, BGBl. Nr. 560/1978, besitzt oder ein Alter erreicht hat, das ihn bei der Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Pension nach dem SSVG berechnen würde, oder
2. die Zurücklegung zugunsten von Ehegatten, von Verwandten der geraden Linie, von Wahlleitern, von Wahlkindern, von Kindern der Wahlkinder oder von Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grad verfügt.

#### Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 10. (1) Die Fahrten des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes müssen zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrgäste dürfen nur für die gesamte Fahrtstrecke aufgenommen werden.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) berechtigt sind, dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben, es sei denn, daß sie die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften (§ 166 GewO 1994) besitzen.

(3) Bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren ist durch Anbringung von Hinweistafeln in jedem Fahrzeug sicherzustellen, daß Sitzplätze in der vorderen Wagenhälfte Nichtrauchern zur Verfügung stehen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltspflicht durch Verordnung festzulegen.

(5) Kraftfahrzeuge müssen während ihrer Verwendung zur Ausübung des Gästewagen-Gewerbes außen mit einer Bezeichnung versehen sein, die zumindest den Namen des Gewerbetreibenden (§ 63 GewO 1994), die Art des Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 (z.B. Hotel, Heilanstalt, Erholungsheim) und den Standort dieses Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift enthält.

(6) Gewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession gemäß diesem Bundesgesetz berechtigt sind, müssen die beabsichtigte Einstellung der Gewerbeausübung oder deren beabsichtigtes Ruhen durch mehr als einen Monat der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vorher anzeigen.

#### Sonstige Ausübungsvorschriften

§ 14. ...

[§§ 11 und 12 auf Grund der Umgliederung nach § 14]

Besondere Ausübungsvorschriften

§ 13. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe mit Verordnung Vorschriften über die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit und Zuverlässigkeit erlassen.

(2) Hinsichtlich des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Omnibussen und des Gästewagen-Gewerbes mit Omnibussen kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Verordnung Vorschriften erlassen über

1. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs;
2. die nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen; die Vorschreibung einer Versicherungspflicht, die hinsichtlich der Versicherungssumme der Eigenart des Gewerbes Rechnung trägt und auch über die für Kraftfahrzeuge allgemein vorgeschriebene Versicherungspflicht hinausgeht.

(3) Hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, daß er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann.

(4) Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

(5) ~~Die Organe der zur Vollziehung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden~~ können sich vom ordnungsgemäßen Betrieb der mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehre jederzeit überzeugen und dabei, wenn es sich um Betriebe des Mietwagen-Gewerbes handelt, insbesondere überprüfen, ob geforderte Beförderungsentgelte den gemäß § 14 Abs. 3 festgelegten Tarifen entsprechen; die Gewerbstreibenden oder deren Beauftragte haben den mit der Überprüfung betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu geben und notwendige Unterlagen vorzulegen.

Tarife

§ 14. (1) Der Landeshauptmann kann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr - ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 - nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festlegen. In den Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde gelten soll, kann auch diese die Festlegung verbindlicher Tarife anregen. Die Tarife sind durch Verordnung zu bestimmen und können für das gesamte Bundesland, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Gemeinden festgelegt werden. Für Beförderungen aus besonderen Anlässen kön-

Nähere Ausübungsvorschriften durch die Behörde

§ 15. ...

(5) Die Aufsichtsorgane ...

Tarife

§ 16. ...

nen im Tarif Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden.

(2) Wenn eine Stadt und der dazugehörige Flughafen in verschiedenen Bundesländern gelegen sind, erfolgt die Festlegung der verbindlichen Tarife für den mit Personenkraftwagen ausgeübten Flughafenzubringer- und -abholverkehr durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Im übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß eine Tarifierung durch den Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen erfolgen kann und an Stelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Wirtschaftskammer Österreich sowie an Stelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Bundesarbeitskammer anzuhören ist.

(3) Auf Anregung des Fachverbandes der Autobusunternehmen oder von Amts wegen kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe - ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer verbindliche Tarife festlegen. Diese müssen Höchst- und Mindesttarife sein, wobei die Mindesttarife nicht mehr als 25% unter den Höchstarifen liegen dürfen. Im Tarif können Sondervereinbarungen nach der Art des Verkehrs, der saisonalen Verkehrsnachfrage, der Häufigkeit der im Rahmen eines Auftrages durchgeführten Fahrten und der Anzahl der zu beförderten Personen sowie unter Berücksichtigung des eingesetzten Beförderungsmittels festgelegt werden.

(4) Die Tarife gemäß Abs. 1 bis 3 haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes notwendigen Angaben zu enthalten und einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

(5) Die genehmigten Tarife sind im Amtsblatt der betroffenen Landesregierung, bei Genehmigung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten frühestens zwei Wochen nach dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

(6) Die im Abs. 1 festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### Verkehr über die Grenze

§ 11. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, ist außer den nach §§ 2 und 7 berechtigten Personen auch Unternehmen gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 5 ergangen ist.

(2) Diese Bewilligung wird für Einzelfahrten oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Personenbeförderung nicht besteht.

(3) Nachweise über die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 sind bei jeder Personenbeförderung über die Grenze mitzuführen und den Grenzorganen auf Verlangen vorzuweisen.

#### Internationaler Verkehr

§ 17. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nach, durch oder aus Österreich ist außer den nach §§ 3 und 13 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 3 ergangen ist.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 wird für Einzelfahrten oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Personenbeförderung nicht besteht. **Dabei sind die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu berücksichtigen. Weiters ist eine Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn Gründe für eine Entziehung gemäß § 19 Abs. 5 vorliegen.**

[Vgl. hierzu § 19 Abs. 1 neu]

## Geltender Text

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen.

(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen nach, durch oder aus Österreich durch ausländische Unternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen; ~~die Aufnahme neuer Fahrgäste durch ausländische Unternehmen im Bundesgebiet bedarf aber jedenfalls der in Abs. 1 vorgeschriebenen Bewilligung.~~

*[Abs. 4: " Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, gegebenenfalls unter Beschränkung hinsichtlich Zahl oder Umfang der zu erteilenden Bewilligungen, ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag die Bewilligungen nach Abs. 1 zu erteilen." ]*

### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 12. (1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes oder über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 32 Abs. 4 GewO 1994 (nichtlinienmäßiger Personenwerkverkehr) können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erfordert. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Dabei sind, wenn Kontingente festgelegt werden, die verkehrsmäßigen und wirtschaftlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen. Die Ausgabe der Kontingente kann auch durch den jeweiligen Vertragspartner vorgenommen werden. *[hinsichtlich letzten Satz vgl. Abs. 2]*

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat an österreichische Unternehmer ausgeben, wenn diese - je nach der Art der vorgesehenen Beförderung - entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt (Abs. 1), so ist bei der Ausgabe der Erlaubnis auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen

## Entwurf

*[Vgl. hiezu Abs. 5 neu]*

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen nach, durch oder aus Österreich durch Auslandsunternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen.

**(4) Die Kobotage (§ 2 Abs. 1 Z 9) ist nur gestattet, wenn und in dem Ausmaß, in dem EU-Gemeinschaftsrecht dies vorsieht.**

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, Aufsichtsorgane sowie sonstige hierfür geeignete Institutionen gegebenenfalls unter Erteilung bestimmter Auflagen ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag Bewilligungen gemäß Abs. 1 zu erteilen sowie Kontingentkarten gemäß § 18 Abs. 2 und nach internationalen Vorschriften erforderliche Dokumente auszugeben. Die Ermächtigung kann im Bedarfsfall die Einhebung eines angemessenen Geldbetrages umfassen.

### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 18. (1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 17 oder über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 32 Abs. 4 GewO 1994 (nichtlinienmäßiger Personenwerkverkehr) können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erfordert. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. **Die Kundmachung dieser Vereinbarungen erfolgt durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Personenbeförderungsgewerbes.**

**(2) Im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können auch zwischenstaatliche Kontingente festgelegt werden, bei deren Ausmaß die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie der Schutz der Bevölkerung und Umwelt zu berücksichtigen sind. Die zuständige Behörde kann Bestätigungen darüber ausgeben, daß die in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung des vereinbarten Kontingents, gegeben sind (Kontingentkarten). Die Vergabe der Kontingentkarten durch ausländische Behörden kann vereinbart werden.**

**(3) Die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat kann an österreichische Unternehmer ausgeben werden, wenn diese - je nach der Art der vorgesehenen Beförderung - entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenwerkverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt, so ist bei der Ausgabe der Kontingentkarten auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.**

(4) Durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr können die Vergabe der Kontingentkarten nach Abs. 2 in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht und die näheren Bestimmungen über das Vergabeverfahren geregelt werden. Neubewerber um die Ausstellung einer Kontingentkarte sind im Verhältnis zu den Marktanteilen der bereits in der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen tätigen Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann die Vergabe der Kontingentkarten ganz oder teilweise an den Landeshauptmann in seinem Namen und Auftrag übertragen, soweit die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs, sowie Gründe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dies erfordern.

(5) Zwischenstaatliche Vereinbarungen können auch über die Kabotage (§ 2 Abs. 1 Z 9) auf Grund dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden, wenn für österreichische Unternehmer in dem betreffenden Staat Gegenseitigkeit besteht und verkehrspolitische und volkswirtschaftliche Interessen sowie Interessen des Schutzes der Bevölkerung und Umwelt dem nicht entgegenstehen. ...

#### Kontrolle des internationalen Verkehrs

§ 19. (1) Kontrollnachweise (§ 2 Abs. 1 Z 8) müssen ordnungsgemäß ausgefüllt, vollständig und soweit erforderlich mit dem entsprechenden Kontrollvermerk versehen oder entwertet sein. Sie sind hinsichtlich der betreffenden Dienstleistung auf der gesamten Wegstrecke mitzuführen und den Aufsichtsorganen (§ 2 Abs. 1 Z 6) auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufsichtsorgane haben das Mitführen der Kontrollnachweise und deren Entsprechen zu überprüfen.

(2) Wird die Fahrt ohne die erforderlichen Kontrollnachweise durchgeführt, so können die Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Kraftfahrzeug befindet, oder die Aufsichtsorgane die Unterbrechung der Fahrt anordnen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Kraftfahrzeug nur nach den Weisungen der Behörde oder der Aufsichtsorgane in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisungen sind die Behörde und die Aufsichtsorgane berechtigt, die Fortsetzung der Fahrt durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrern der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperrern und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für Ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Wird die Anordnung der Unterbrechung nicht aufgehoben, so kann die Behörde die Weiterfahrt mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt untersagen, zu dem das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine vorläufige Sicherheit gemäß § 21 geleistet wurde. Ein Rechtsmittel gegen den Untersagungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei mißbräuchlicher Verwendung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 oder einer Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2 kann vom jeweiligen Aufsichtsorgan das jeweilige Original abgenommen werden. Dieses ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, welche die Bewilligung erteilt oder die Kontingentkarte vergeben hat. Diese hat zu prüfen, ob ein Verfahren nach Abs. 5 durchzuführen ist.

(5) Bei Wegfall der erforderlichen Voraussetzungen, bei einem schwerwiegenden Verstoß sowie bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen Anordnungen gemäß Abs. 2, gegen internationale Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7), oder gegen Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr (wie etwa auch die Bestim-

[§ 11 Abs. 3: "Nachweise über die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 sind bei jeder Personenbeförderung über die Grenze mitzuführen und den Grenzorganen auf Verlangen vorzuweisen."]

ABSCHNITT III  
Schlußbestimmungen

## Strafbestimmungen

§ 15. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahnenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 vermehrt;
2. § 7 zuwiderhandelt;
3. § 10 zuwiderhandelt;
4. eine Beförderung gemäß § 11 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt;
5. die gemäß § 14 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

[Abs. 4: "Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen."]

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 handelt, hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 ist das gewährte unzulässige Entgelt für verfallen zu erklären.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 5 000 S zu betragen.

mungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer) können unbeschadet der §§ 87 bis 89 GewO 1994 eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 oder eine Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2 zeitlich begrenzt oder unter erschwerenden Umständen auf Dauer entzogen werden. Die Entziehung ist zunächst anzudrohen. Die Androhung der Entziehung der Kontingentkarte ist gegebenenfalls mit einer Kürzung der Gesamtanzahl der dem Unternehmer für den in Betracht kommenden Vertragspartner zur Verfügung stehenden Fahrtmöglichkeiten - je nach Schwere der Übertretung für höchstens vier Monate - zu verbinden. Dabei ist die Beförderung in Ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Auch Begehungen im Ausland können zum Entzug der erforderlichen Bewilligung oder Kontingentkarte führen.

(6) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen Anordnungen gemäß Abs. 2, gegen Internationale Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7), oder gegen Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr (wie etwa auch die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer) kann die Einreise nach Österreich mit Fahrzeugen des betreffenden Unternehmers allgemein untersagt werden.

Abschnitt IV  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Strafbestimmungen

§ 20. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahnenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 vermehrt;
2. § 13 zuwiderhandelt;
3. § 14 zuwiderhandelt;
4. eine Beförderung gemäß § 17 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt, gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Internationalen Verkehr verstößt oder Ge- und Verbote von Internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) verletzt;
5. die gemäß § 16 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 5, bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 2 handelt, und bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 10 000 S, bei Verwaltungsübertretungen gemäß Z 4 mindestens 30 000 S zu betragen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 ist das gewährte unzulässige Entgelt für verfallen zu erklären.

[Vgl. Abs. 2 neu]

Vorläufige Sicherheit

## Behörden

§ 16. (1) Konzessionen für den Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1) und des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2) erteilt der Landeshauptmann.

(2) Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2), sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für das Platzfuhrwerks-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 3) und das Gästewagen-Gewerbe (§ 3 Abs. 1 Z 4) sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 7) erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde.

[ Abs. 5: "Den Bundespolizeibehörden kommt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 13 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften zu." ]

## Behörden

§ 21. Beim Verdacht der Übertretung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den internationalen Verkehr (§ 17) und von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) kann im Sinne des § 37 a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis zu 20 000 S festgesetzt werden.

§ 22. (1) Der Landeshauptmann ist zuständig

1. für die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes und des Mietwagen-Gewerbes sowie
2. soweit er eine Konzession nach Z 1 erteilt hat, für die Ausstellung und Entziehung der Gemeinschaftsllizenz gemäß Art. 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98, ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1998 S. 1.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig

1. für die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes, sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für das Taxi-Gewerbe und das Gästewagen-Gewerbe sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 13);
2. die Ausstellung des Gewerbescheins (§ 11);
3. die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 15 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften, sofern nicht der örtliche Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde gegeben ist;
4. Untersagung der Weiterfahrt gemäß § 19 Abs. 3.

(3) Die jeweils konzessionsertellende Behörde ist auch zuständig für Verfahren, die mit der Konzessionserteilung in wesentlichem Zusammenhang stehen; das sind insbesondere das Konzessionsentziehungsverfahren sowie Genehmigung und Widerruf

1. der Bestellung eines Geschäftsführers,
2. der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter und
3. der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.

(4) Die Bundespolizeibehörde ist in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zuständig für die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 15 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschriften und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ist zuständig für

1. die Erteilung und Entziehung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1;
2. den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gemäß § 18;
3. die Vergabe und Entziehung einer Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2;
3. die Untersagung der Einreise gemäß § 19 Abs. 6;
4. die Erteilung und Entziehung einer Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98;
5. die Ausgabe der Fahrtenblätter gemäß Art. 11 Abs. 5 und Bescheinigungen für den Werkverkehr gemäß Art. 13 Abs. 3 der in Z 4 genannten Verordnung sowie
6. die Ausgabe der Fahrtenblätter gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 12/98



## Geltender Text

[Abs 7: "Zuständige Behörde nach § 17 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat."]

(3) § 335a GewO 1994 findet in Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

[Abs. 6: "In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern."]

(4) Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Gewerbebeschein auszufertigen, aus dem der Inhaber der Konzession, die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes der Gewerbeausübung, gegebenenfalls eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen, und das Datum des Bescheides ersichtlich sind.

(5) Den Bundespolizeibehörden kommt in Ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 13 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften zu.

(6) In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

(7) Zuständige Behörde nach § 17 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

### Amtshilfe

§ 17. (1) Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Wohnsitz oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die

## Entwurf

über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1998 S. 10.

(5) Zuständige Behörde nach § 25 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

(6) § 335a GewO 1994 findet in Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(7) In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

[Vgl. § 11 neu]

[Vgl. Abs. 4 neu]

[Vgl. Abs. 7 neu]

[Vgl. Abs. 5 neu]

### Mitwirkung

§ 23. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Durchführungsverordnungen sowie von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) haben die Aufsichtsorgane (§ 2 Abs. 1 Z 6) mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

### Amtsbeschwerden

§ 24. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

### Amtshilfe

§ 25. (1) Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße oder wiederholt geringfügige Verstöße von Unternehmern, die ihren Hauptwohnsitz oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Hauptwohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Diese Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die

## Geltender Text

ihren Wohnsitz oder Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.

### Verweisungen

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### ABSCHNITT IV Übergangsbestimmungen Bestehende Berechtigungen

§ 19. (1) Berechtigungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Umfang des § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 129/1993, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften erlangt oder aufrechterhalten worden sind, gelten nach Maßgabe ihres sachlichen Inhaltes und der folgenden Bestimmungen als entsprechende Berechtigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 129/1993, und der Gewerbeordnung 1994.

(2) Bestehende sachlich eingeschränkte Mietwagengewerbeberechtigungen für Omnibusse gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge, als uneingeschränkte Berechtigungen weiter.

### Anhängige Verfahren

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz ist auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften; im übrigen sind noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und nach den gemäß diesem Bundesgesetz anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 129/1993, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 129/1993 geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 21. (1) Mit der Vollziehung, ausgenommen § 1 Abs. 3, ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 ist die Bundesregierung betraut.

## Entwurf

ihren Hauptwohnsitz oder Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) Weitergehende gegenseitige Amts- und Rechtshilfeabkommen werden dadurch nicht berührt.

### Verweisungen

§ 26. ...

### Bestehende Berechtigungen

§ 27. ...

### Anhängige Verfahren

§ 28. ...

### Inkrafttreten

§ 29. Dieses Bundesgesetz, BGBl. Nr. xxxxxxxx tritt mit Inkraft.

### Vollziehung

§ 30. ...

§ 8

~~(3) Zur statistischen Erfassung des unter dieses Bundesgesetz fallenden Gelegenheitsverkehrs österreichischer Verkehrsunternehmer haben diese oder deren Lenker bei der Ausreise den Zollorganen des Grenzzollamtes eine Durchschrift des Fahrtenblattes auszuhändigen. Sofern es die technischen Gegebenheiten sowie die Verkehrsverhältnisse erlauben, haben die Organe auch bei der statistischen Erfassung der Verkehrsunternehmer aus den übrigen Mitgliedstaaten des Übereinkommens auf geeignete Weise mitzuwirken. Die Zollämter haben die Daten bis spätestens 15. des auf die Abgabe folgenden Monats gesammelt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, dem die weitere Aufbereitung obliegt, zu übersenden.~~

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, wird wie folgt geändert:

## Vorblatt

### Problem:

Auf Grund der EU-Mitgliedschaft müssen einige Bestimmungen über den Gelegenheitsverkehr angepaßt werden. Die Kontrollmöglichkeiten für den internationalen Verkehr sind zu verbessern.

### Ziel:

Anpassung an EU-Bestimmungen ( Verordnung Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung Nr. 11/98 und Verordnung 12/98); Verbesserung der Möglichkeiten zur Verfolgung von Übertretungen, Beseitigung überholter Vorschriften und größere Übersichtlichkeit.

### Inhalt:

- Anpassung der Strafbestimmungen an die EU-Regelungen;
- Klarstellung von Zuständigkeiten;
- Klarere Regelungen hinsichtlich der Aufsichtsorgane;
- Möglichkeit der Amtsbeschwerde des Bundesministers gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate;
- Aufhebung von Bestimmungen, die durch die Judikatur des VfGH obsolet wurden bzw. sich durch Bestimmungen der Gewerbeordnung erübrigen;
- Neugliederung.

### Alternative:

Keine.

### Kosten:

geringfügige Kostensenkungen sind zu erwarten durch:

- o den Wegfall einer Voraussetzung der Konzessionserteilung im Hinblick auf die Herkunft;
- o die Aufhebung besonderer Bestimmungen über
  - + die Übertragung einer Konzession an einen Geschäftsführer (Pächter) bzw. über
  - + die Zurücklegung der Taxikonzession;
  - + Verständigung der Behörde vor Einstellung oder Ruhen der Konzession;

- o die Liberalisierung im Bereich des Gelegenheitsverkehrs durch die EU-Verordnung Nr. 11/98.

Mögliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Ausstellung der EU-Gemeinschaftslizenz (für den Bereich des Gelegenheitsverkehrs durch die Landeshauptmänner): Es handelt sich hierbei jedoch um eine Verpflichtung, die sich auf Grund einer EU-Verordnung ergibt, so daß die Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften über einen Konsultationsmechanismus auch in weiterer Folge nicht anzuwenden ist.

Kostenneutral ist die Ausstellung der Kontrolldokumente (Fahrtenblätter), da es sich hierbei um eine Anpassung an eine bestehende Verwaltungspraxis handelt.

**EU-Konformität:**

Gegeben, da im wesentlichen ohnehin eine Anpassung an Gemeinschaftsrecht vorgenommen wird.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

## **Erläuterungen**

### **Zu Artikel I:**

#### **Allgemeiner Teil**

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz soll übersichtlicher gestaltet werden.

Einige Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes sind in der Praxis nicht mehr relevant.

Auf Grund der Erleichterung von Kabotagebeförderungen im EU-Recht soll diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.

Die Kontrollmöglichkeiten für die Einhaltung der Bestimmungen über den nichtlinienmäßigen Personenverkehr sollen in mehreren Punkten verbessert werden.

#### **Besonderer Teil**

Zu Z 1, 12, 13, 15, 16, 17, 21 und 27:

Die Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses, die durchgehende Versehung mit Überschriften und die geänderte Gliederung dienen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Z 2 (§ 2):

Aus Gründen der Einfachheit und Exaktheit, ist es sinnvoll, bestimmte Einrichtungen vorab einheitlich zu definieren und in einer eigenen Bestimmung zusammenzufassen. Die Definitionen der Gewerbearten werden - zum Teil etwas einfacher gefaßt - in diese Bestimmung übernommen.

Zum Begriff der "Aufsichtsorgane" im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes (Z 6) ist insbesondere auszuführen, daß die Straßenaufsichtsorgane in Vollziehung der StVO, des KFG, des GütbefG sowie insbesondere auch schon im Gelegenheitsverkehrsbereich durch § 9 ASOR-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 521/1987, ohnedies zur Überprüfung der sich im Straßenverkehr befindlichen Fahrzeuge angehalten sind. Insoferne erscheint es naheliegend, diese Organe nunmehr ausdrücklich in die Kontrolle im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes einzubeziehen. (Das ASOR ist das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, dem neben den EU/EWR-Staaten nur die Schweiz und die Türkei angehören; vgl. BGBl.Nr. 17/1987)

**Zu Z 3 (§ 3):**

Es handelt sich um eine Neugliederung bestehender Bestimmungen, wobei der bisherige § 3 Abs 4 auf Grund der Neufassung des Gästewagen-Gewerbes obsolet wurde.

**Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):**

Es soll verhindert werden, daß Konzessionsvoraussetzungen wie etwa die finanzielle Leistungsfähigkeit, die unter anderem nach der Fahrzeuganzahl bemessen wird, oder die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen umgangen werden könnten. Die Anzahl der Fahrzeuge soll im übrigen in Hinkunft auch in den Gewerbeschein einzutragen sein (vgl. § 11 neu).

**Zu Z 5:**

Es handelt sich um Anpassungen auf Grund der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 201/1996.

**Zu Z 6, 7, 8 und 9:**

Der bisherige, sehr umfangreiche § 5 wird in mehrere Paragraphen aufgeteilt. Im neuen § 5 werden neben den bisher angeführten Voraussetzungen nunmehr auch die Herkunft genannt.

**Zu Z 10 (§ 9):**

Angelehnt an § 14 Abs. 1 GewO 1994 soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, in Staatsverträgen entsprechende Niederlassungsregeln auch mit Nicht-EWR-Staaten vorzusehen.

Die bisherigen Bestimmungen des vorletzten Halbsatzes und des letzten Satzes von Abs. 1 Z 3, die eine Schutzklausel gegen ausländische Einbrüche in den österreichischen Markt waren, haben sich in der Praxis als nicht nötig erwiesen und sollen daher entfallen.

Abs. 2 definiert Kriterien für Ausnahmen von den in Abs. 1 Z 2 und 3 normierten Herkunftsvoraussetzungen. Im Hinblick auf die ohnedies bestehenden Erfordernisse der Gleichwertigkeit der Gewerbeausübungsvoraussetzungen und die gleichfalls geringe praktische Relevanz scheint auch die Prüfung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Wirtschaftsordnung entbehrlich zu sein.

Abs. 3 erübrigt sich auf Grund der zusammenfassenden Bestimmung über die Dauer

der Konzessionsvoraussetzungen im neuen § 12.

Die Absätze 4 und 5 sind obsolet, da in § 11 Abs. 4 bis 6 GewO 1994 analoge Regelungen getroffen werden. Im Falle eines bewilligungspflichtigen Gewerbes hat die Behörde jedenfalls zu prüfen, ob die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anzeige der Umgründung ist daher wie ein Konzessionsansuchen zu behandeln und entweder mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder die weitere Gewerbeausübung zu untersagen.

Zu Z 11 (§§ 10, 11 und 12):

§ 10 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 letzter Satz.

§ 11 ist übersichtlicher gefaßt als der bisherige § 16 Abs. 4 und erscheint von der Systematik her an dieser Stelle günstiger plaziert.

In § 12 werden die beiden gleichlautenden Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dritter Satz sowie § 6 Abs. 3 in einer Norm zusammengefaßt.

Zu Z 13:

Durch den neuen Abschnitt wird klarer zwischen Konzessions- und Ausübungsvorschriften unterschieden.

Zu Z 14 (Aufhebung der §§ 8 und 9):

Die Aufhebung der §§ 8 und 9 ergibt sich aus dem Wegfall der Bedarfsprüfung (vgl. VfGH 23. 6. 1986, ZVR 1986/144).

In seinem Erkenntnis vom 16. 3. 1994 (G 129/92-10) stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß es nunmehr keine sachliche Begründung mehr dafür gäbe, daß die Verpachtung (oder Übertragung an einen Geschäftsführer) im Rahmen der Ausübung des Taxi-Gewerbes anders behandelt werde, als jene im Rahmen der Ausübung irgendwelcher anderer Gewerbe. Das gilt demgemäß natürlich auch für das Mietwagen-Gewerbe.

Vor dem Hintergrund der Bedarfsprüfung sollte die bedingte Zurücklegung von Taxikonzessionen zugunsten Dritter nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Gelegenheitsverkehrs-Gesetz-Novelle 1981 nur mehr in bestimmten Fällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, um den 'spekulativen' Erwerb von Taxikonzessionen (Konzessionserwerb in der Absicht eines späteren 'Verkaufes') weitgehend zu unterbinden. Die diesbezüglich gegenüber der GewO strengeren Bestimmungen entbehren seit dem Wegfall der Bedarfsprüfung deshalb



ebenfalls einer sachlichen Begründung und sind aufzuheben.

Zu Z 15 (§ 14):

Der bisherige § 10 Abs. 6 normierte eine Verständigungspflicht vor beabsichtigter Einstellung oder Ruhen einer Konzession. Entsprechende Informationen für die Behörde scheinen nach dem Entfall der Bedarfsprüfung gleichfalls entbehrlich zu sein.

Zu Z 16 und 17 (§§ 15 und 16):

Die Vorverlegung dient lediglich der Zusammenziehung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewerbeausübung.

Zu Z 18 (§ 17):

Der grenzüberschreitende Verkehr sowie der Kabatogeverkehr sollen in einem neu gefaßten § 17 ("Internationaler Verkehr") geregelt werden.

Abs. 1 wird einfacher gefaßt.

Bei der Erteilung der Bewilligung sollen analog zur Rechtslage im Güterbeförderungsgesetz in Zukunft auch der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu berücksichtigen sein. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß im Rahmen des bilateralen Verkehrs bei Erfüllung entsprechender Sicherheits- und Umweltstandards ein technischer Fahrzeugbericht eine eigene Bewilligung bzw. Kontingentkarte ersetzt (Abs. 2).

Der geltende Abs. 3 wird in neu gefaßt in die Kontrollbestimmungen (§ 19) übernommen.

In Abs. 4 wird klargestellt, daß Kabotagebeförderungen grundsätzlich verboten sind.

Die erweiterten Möglichkeiten im Rahmen des Abs. 5 dienen einer flexibleren Administration.

Zu Z 19 (§ 18):

§ 18 wird neu gefaßt.

Auch beim Abschluß zwischenstaatlicher Kontingentvereinbarungen sollen in Zukunft der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ausdrücklich zu berücksichtigen sein.

In Abs. 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Verfahren der Kontingentkar-

tenvergabe näher zu regeln und diese ganz oder teilweise dem Landeshauptmann zu übertragen.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen sollen grundsätzlich auch über die Kabotage abgeschlossen werden können.

Zu Z 20 (§ 19):

Die Kontrollregelungen über den internationalen Verkehr sollen in einer Bestimmung zusammengefaßt werden.

Abs. 1 regelt unter anderem nähere Anforderungen an die Kontrollnachweise. (Auch Nachweise, die eine Befreiung vom Erfordernis einer Bewilligung bescheinigen, fallen unter den Begriff der Kontrollnachweise.)

Um die Kontrolleffektivität und Präventivwirkung zu erhöhen, soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, gegebenenfalls die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen. Im Unterschied zum Güterbeförderungsbereich soll die Unterbrechung allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben sein (Abs. 2 und 3).

Da es in der Praxis mitunter zur mißbräuchlichen Verwendung von Originalurkunden kommt, soll die Möglichkeit bestehen, solche an Ort und Stelle abzunehmen (Abs. 4).

Angelehnt an die Möglichkeit des Widerrufs einer EU-Genehmigung soll die Möglichkeit bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Bewilligungen nach § 17 Abs. 1 oder Kontingentkarten nach § 18 Abs. 2 zu entziehen (Abs. 5). Unter erschwerenden Umständen soll des weiteren ermöglicht werden, einem Unternehmer die Einfahrt in Österreich generell zu untersagen (Abs. 6; vgl. dazu auch Art 16 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98).

Zu Z 22 (§ 20):

Durch die neugefaßte Z 4 in Abs. 1 soll verdeutlicht werden, daß auch sämtliche Verstöße gegen internationale Normen über den Gelegenheitsverkehr als Verwaltungsübertretungen zu ahnden sind.

Die Erhöhung der Mindeststrafdrohungen begründet sich mit der besonderen Verantwortung für die im Rahmen der Gewerbeausübung beförderten Personen.

Die übrigen Veränderungen betreffen redaktionelle Vereinfachungen.

Zu Z 23 (§ 21):

Da die Verfolgung und Hintanhaltung von Übertretungen im Rahmen des internationalen Verkehrs besondere Schwierigkeiten bereitet, soll diese - angelehnt an die Bestimmung des § 24 GütbefG 1995 - durch die Möglichkeit der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in einer angemessenen Höhe effektiver werden.

Zu Z 24 (§ 22):

Die Zuständigkeitsregeln sollen übersichtlicher gestaltet werden.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Ausstellung der Gemeinschaftlizenz knüpft an an dessen Zuständigkeit für die Konzessionserteilung im Rahmen der Omnibusgewerbe (Abs. 1).

In Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit bezüglich einiger besonderer Verfahren mit dem Zweck, daß in engem Konnex zueinander stehende Verfahren von derselben Behörde durchgeführt werden.

Die Regelung der Zuständigkeiten in Abs. 5 begründet sich zum Teil mit den neuen Möglichkeiten zur Sanktionierung von Verstößen im Rahmen des internationalen Verkehrs. Für die Erteilung der Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98 des Rates soll auf Grund der schon bestehenden Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig sein. Entsprechendes gilt für die Ausgabe der Kontrollpapiere (Fahrtenblätter) im grenzüberschreitenden Verkehr, der Werkverkehrsbescheinigung sowie der Kontrollpapiere im Kabotageverkehr. Die Kabotagebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates wird auf Grund von Art. 5 der Verordnung (EWG) 12/98 des Rates ab 11. 6. 1999 durch die Gemeinschaftslizenz (bzw. einer beglaubigten Abschrift davon) ersetzt werden.

Zu Z 25 (§ 23):

Es handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Mitwirkung der Aufsichtsorgane an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Zu Z 26 (§ 24):

Mit dieser Regelung, die sich im Bereich der StVO bereits bewährt hat, soll eine bundeseinheitliche Rechtsprechung sichergestellt werden.

Zu Z 28 (§ 25):

**Es handelt sich um eine Anpassung auf Grund des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994.**

**Zu Artikel II:**

**Angesichts des unverhältnismäßigen Aufwandes im Vergleich zur geringen praktischen Bedeutung erscheint diese Regelung entbehrlich.**

## Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das ASOR-Durchführungsgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG), BGBl. Nr. 112/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

#### “Inhalt

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

##### Abschnitt II

##### Bestimmungen über die Konzession

- § 3 Konzessionspflicht
- § 4 Umfang der Konzession
- § 5 Konzessionsvoraussetzungen
- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 8 fachliche Eignung
- § 9 Herkunft
- § 10 Gutachten
- § 11 Gewerbeschein
- § 12 Konzessionsentziehung

##### Abschnitt III

##### Bestimmungen über die Gewerbeausübung

- § 13 Vorübergehende Ausübung des Mietwagen-Gewerbes
- § 14 Sonstige Ausübungsvorschriften
- § 15 Nähere Ausübungsvorschriften durch die Behörde
- § 16 Tarife
- § 17 Internationaler Verkehr
- § 18 Zwischenstaatliche Vereinbarungen
- § 19 Kontrolle des Internationalen Verkehrs

#### Abschnitt IV

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Vorläufige Sicherheit
- § 22 Behörden
- § 23 Mitwirkung
- § 24 Amtsbeschwerden
- § 25 Amtshilfe
- § 26 Verweisungen
- § 27 Bestehende Berechtigungen
- § 28 Anhängige Verfahren
- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Vollziehung

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### “Begriffsbestimmungen

##### § 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als:

1. **Ausflugswagen-Gewerbe**: die Personenbeförderung mit Omnibussen, die zu jedermanns Gebrauch unter Einzelvergebung der Sitzplätze an öffentlichen Orten bereitgehalten oder angeboten werden;
2. **Stadtrundfahrten-Gewerbe**: ein auf das Gebiet einer Gemeinde beschränktes Ausflugswagen-Gewerbe;
3. **Mietwagen-Gewerbe**: die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen oder Personenkraftwagen), unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen);
4. **Taxi-Gewerbe**: die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (dieses Gewerbe umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können);

**5. G ä s t e w a g e n - G e w e r b e :** die Beförderung

a) der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen, von Heilanstalten, von Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt, sowie

b) die Beförderung der nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben gemäß § 124 Z 8 GewO 1994 durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu ihrer Unterkunft und umgekehrt;

**6. A u f s i c h t s o r g a n e :** die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960, BGBl. Nr. 159) und die Zollorgane (die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen und die Zollorgane jedoch nur in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben);

**7. i n t e r n a t i o n a l e V o r s c h r i f t e n :** die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen betreffende und für Österreich gültige Vorschriften im Rahmen von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, von Abkommen mit Staatengemeinschaften, von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder von vergleichbaren Rechtsakten von internationalem Status;

**8. K o n t r o l l n a c h w e i s e :** Nachweise über die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 sowie die sonstigen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder nach internationalen Vorschriften erforderliche Dokumente;

**9. K a b o t a g e :** die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Ausgangs- und Zielort innerhalb Österreichs mit Kraftfahrzeugen durch Personenbeförderungsunternehmer mit Sitz im Ausland.

(2) Kombinationskraftwagen (§ 2 Z 6 KFG 1967, BGBl. Nr. 267) gelten als Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes."

3. § 3 lautet:

**"Konzessionspflicht**

**§ 3. (1)** Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.

(2) Konzessionen dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Gewerbe erteilt werden.

(3) Eine Konzession für das mit Omnibussen ausgeübte Mietwagen-Gewerbe oder Ausflugswagen-Gewerbe berechtigt nach Maßgabe des Umfanges dieser Konzession auch zur Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Unternehmers, der eine Kraftfahrlinie betreibt, im Rahmen der diesem Unternehmer erteilten Kraftfahrlinien-Konzession.

(4) Eine Konzession auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes gilt auch als Kon-

zession für das Ausflugswagen- und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen. Die Anzahl der für diese Gelegenheitsverkehrs-Gewerbe zulässigen Fahrzeuge richtet sich nach der im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Anzahl der Fahrzeuge."

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen zu erteilen. Fahrzeuge dürfen im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung nur verwendet werden, soweit deren Nutzung innerhalb der vom Konzessionsumfang festgelegten Anzahl liegt."

5. In den §§ 5 Abs. 4 und 8; 11 Abs. 1, 4 und 5; 12 Abs. 2; 13 Abs. 1 und 2; 14 Abs. 2, 3, und 5 sowie 21 Abs. 1 wird der Ausdruck "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt durch den Ausdruck "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr".

6. § 5 lautet:

**"Konzessionsvoraussetzungen**

**§ 5. (1)** Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

1. die Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. die fachliche Eignung und
4. die Herkunft im Rahmen des § 9 vorliegen.

(2) Der Bewerber hat überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.

(3) Für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen sind die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) nicht erforderlich."

7. Der geltende § 5 Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 6 und die Überschrift "Zuverlässigkeit".



8. Der geltende § 5 Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 7 und die Überschrift "Finanzielle Leistungsfähigkeit".
9. Die geltenden § 5 Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung § 8 Abs. 1 bis 4 und die Überschrift "Fachliche Eignung"; in § 8 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Abs. 8 Z 1" durch den Ausdruck "Abs. 4 Z 1" ersetzt; in § 8 Abs. 4 Z 5 wird der Ausdruck "Abs. 5" durch den Ausdruck "Abs. 1" ersetzt.
10. § 6 erhält die Bezeichnung § 9, die Überschrift "Herkunft" und lautet:

**"§ 9. (1) Die Erteilung der Konzession erfordert**

1. bei einer natürlichen Person, daß sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates ist, bei dem neben dem Bestehen eines entsprechenden Staatsvertrages tatsächliche Gegenseitigkeit und entsprechende volkswirtschaftliche Interessen Österreichs vorliegen (Z 1-Angehörige), und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei einer Personengesellschaft, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter Angehörige von Staaten im Rahmen der Z 1 (Z 1-Angehörige) sind. Stehen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der Z 3 zu erfüllen;
3. bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat und die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden Z 1-Angehörige sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% Z 1-Angehörigen, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen.

(2) Der Landeshauptmann kann von den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft hinsichtlich ihrer Gesellschafter, die nicht Z 1-Angehörige sind, oder eine juristische Person hinsichtlich ihrer Organe, Gesellschafter oder Aktionäre, die nicht Z 1-Angehörige sind (ihrer nicht Z 1-angehörigen Eigentümer stimmrechtsgewährender Anteilsrechte), nachweist, daß in deren Heimatstaat oder in dem Staat, in dem eine der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Gesellschaften mit Anteilsrechten ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat,

1. keine oder höchstens die gleichen wie in Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Beschränkungen gelten,

2. bei der Ausübung des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs durch eine unter österreichischer Beteiligung nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates bestehende juristische Person oder Personengesellschaft keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegt, als eine ohne ausländische Beteiligung bestehende juristische Person oder Personengesellschaft und

3. wenn anzunehmen ist, daß die Ausübung des Gewerbes durch die betreffende juristische Person oder Personengesellschaft den öffentlichen Interessen, insbesondere den Interessen der österreichischen Wirtschaft, nicht zuwiderläuft."

11. Nach dem neuen § 9 werden folgende §§ 10, 11 und 12 eingefügt:

#### "Gutachten

**§ 10.** Die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist vor der Erteilung der Konzession oder der Genehmigung der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter aufzufordern, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Betriebes ein Gutachten abzugeben. § 340 Abs. 2 GewO 1994 gilt sinngemäß; dies gilt nicht für das Gästewagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen.

#### Gewerbeschein

**§ 11.** Auf Grund des Bescheides, mit dem eine Konzession erteilt wurde, hat die Behörde einen Gewerbeschein auszufertigen, aus dem hervorgehen:

1. der Inhaber der Konzession,
2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
3. der Standort der Gewerbeausübung,
4. Anzahl der vom Konzessionsumfang erfaßten Fahrzeuge,
5. das Datum des Bescheides und gegebenenfalls
6. eine Beschränkung auf Grund einer etwa erteilten Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder andere Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen.

#### Konzessionsentziehung

**§ 12.** Sämtliche Konzessionsvoraussetzungen (§ 5) müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994 von der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde zu entziehen."

12. § 7 erhält die Bezeichnung § 13; in Abs. 3 entfallen die beiden Klammerausdrücke "§ 3 Abs. 1 Z 1".
13. Vor dem neuen § 13 wird die Bezeichnung "Abschnitt III" mit der Überschrift "Bestimmungen über die Gewerbeausübung" eingefügt.
14. Die bisherigen §§ 8 und 9 entfallen.
15. § 10 erhält die Bezeichnung § 14 und die Überschrift "Sonstige Ausübungsvorschriften"; in Abs.2 entfällt der Klammerausdruck "§ 3 Abs. 1 Z 2" und in Abs. 4 der Klammerausdruck "§ 3 Abs. 1 Z 3"; in Abs. 5 wird der Ausdruck "§ 3 Abs. 1 Z 4" ersetzt durch den Ausdruck "§ 2 Abs. 1 Z 5"; Abs. 6 entfällt.
16. § 13 erhält die Bezeichnung § 15 und die Überschrift "Nähere Ausübungsvorschriften durch die Behörde" und in Abs. 5 wird der Begriff "Organe der zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden" durch den Begriff "Aufsichtsorgane (§ 2 Abs. 1 Z 6)" sowie der Ausdruck "§ 14 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 16 Abs. 3" ersetzt.
17. § 14 erhält die Bezeichnung § 16.
18. § 11 erhält die Bezeichnung § 17 und lautet:

#### " Internationaler Verkehr

**§ 17. (1)** Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nach, durch oder aus Österreich ist außer den nach §§ 3 und 13 berechtigten Personen auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und eine Bewilligung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr erhalten haben; eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anderslautende Anordnung nach Abs. 3 ergangen ist.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 wird für Einzelfahrten oder auf Zeit erteilt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn (insbesondere auch im Hinblick auf die im Bundesgebiet bereits bestehenden Verkehrseinrichtungen) ein Bedürfnis für die beantragte Personenbeförderung nicht besteht. Dabei sind die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu berücksichtigen. Weiters ist eine Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn Gründe für eine Entziehung gemäß § 19 Abs. 5 vorliegen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann anordnen, daß die gewerbsmäßige Beförderung von Personen nach, durch oder aus Österreich durch

Auslandsunternehmer ohne die in Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung gestattet ist, wenn und insoweit der betreffende ausländische Staat in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit einräumt oder wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs dies rechtfertigen.

(4) Die Kabotage (§ 2 Abs. 1 Z 9) ist nur gestattet, wenn und in dem Ausmaß, in dem EU-Gemeinschaftsrecht dies vorsieht.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann nachgeordnete Behörden, insbesondere auch Bundespolizeibehörden, Aufsichtsorgane sowie sonstige hierfür geeignete Institutionen gegebenenfalls unter Erteilung bestimmter Auflagen ermächtigen, in seinem Namen und Auftrag Bewilligungen gemäß Abs. 1 zu erteilen sowie Kontingentkarten gemäß § 18 Abs. 2 und nach internationalen Vorschriften erforderliche Dokumente auszugeben. Die Ermächtigung kann im Bedarfsfall die Einhebung eines angemessenen Geldbetrages umfassen."

19. § 12 erhält die Bezeichnung § 18 und lautet:

#### "Zwischenstaatliche Vereinbarungen

**§ 18.** (1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 17 oder über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 32 Abs. 4 GewO 1994 (nichtlinienmäßiger Personenwerkverkehr) können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erfordert. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Fahrten nach, durch und aus Österreich durchführen können. Die Kundmachung dieser Vereinbarungen erfolgt durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Personenbeförderungsgewerbes.

(2) Im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Abs. 1 können auch zwischenstaatliche Kontingente festgelegt werden, bei deren Ausmaß die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs sowie der Schutz der Bevölkerung und Umwelt zu berücksichtigen sind. Die zuständige Behörde kann Bestätigungen darüber ausgeben, daß die in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung des vereinbarten Kontingents, gegeben sind (Kontingentkarten). Die Vergabe der Kontingentkarten durch ausländische Behörden kann vereinbart werden.

(3) Die von einem anderen Staat eingeräumte Erlaubnis zur Beförderung von Personen nach, durch und aus dem anderen Staat kann an österreichische Unternehmer ausgegeben werden, wenn diese - je nach der Art der vorgesehenen Be-

förderung - entweder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder zur Ausübung des Personenverkehrs berechtigt sind und den Anforderungen des internationalen Verkehrs entsprechen, und wenn volkswirtschaftliche Interessen Österreichs nicht entgegenstehen. Wurde ein Kontingent festgelegt, so ist bei der Ausgabe der Kontingentkarten auch auf den Umfang des Kontingentes Bedacht zu nehmen.

(4) Durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr können die Vergabe der Kontingentkarten nach Abs. 2 in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht und die näheren Bestimmungen über das Vergabeverfahren geregelt werden. Neubewerber um die Ausstellung einer Kontingentkarte sind im Verhältnis zu den Marktanteilen der bereits in der grenzüberschreitenden Beförderung von Personen tätigen Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann die Vergabe der Kontingentkarten ganz oder teilweise an den Landeshauptmann in seinem Namen und Auftrag übertragen, soweit die verkehrsmäßigen und volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs, sowie Gründe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dies erfordern.

(5) Zwischenstaatliche Vereinbarungen können auch über die Kabotage (§ 2 Abs. 1 Z 9) auf Grund dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden, wenn für österreichische Unternehmer in dem betreffenden Staat Gegenseitigkeit besteht und verkehrspolitische und volkswirtschaftliche Interessen sowie Interessen des Schutzes der Bevölkerung und Umwelt dem nicht entgegenstehen."

20. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

#### "Kontrolle des internationalen Verkehrs

**§ 19. (1)** Kontrollnachweise (§ 2 Abs. 1 Z 8) müssen ordnungsgemäß ausgefüllt, vollständig und soweit erforderlich mit dem entsprechenden Kontrollvermerk versehen oder entwertet sein. Sie sind hinsichtlich der betreffenden Dienstleistung auf der gesamten Wegstrecke mitzuführen und den Aufsichtsorganen (§ 2 Abs. 1 Z 6) auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufsichtsorgane haben das Mitführen der Kontrollnachweise und deren Entsprechen zu überprüfen.

(2) Wird die Fahrt ohne die erforderlichen Kontrollnachweise durchgeführt, so können die Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Kraftfahrzeug befindet, oder die Aufsichtsorgane die Unterbrechung der Fahrt anordnen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Kraftfahrzeug nur nach den Weisungen der Behörde oder der Aufsichtsorgane in Betrieb genommen werden. Bei

drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisungen sind die Behörde und die Aufsichtsorgane berechtigt, die Fortsetzung der Fahrt durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperrern und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Wird die Anordnung der Unterbrechung nicht aufgehoben, so kann die Behörde die Weiterfahrt mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt untersagen, zu dem das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine vorläufige Sicherheit gemäß § 21 geleistet wurde. Ein Rechtsmittel gegen den Untersagungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei mißbräuchlicher Verwendung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 oder einer Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2 kann vom jeweiligen Aufsichtsorgan das jeweilige Original abgenommen werden. Dieses ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, welche die Bewilligung erteilt oder die Kontingentkarte vergeben hat. Diese hat zu prüfen, ob ein Verfahren nach Abs. 5 durchzuführen ist.

(5) Bei Wegfall der erforderlichen Voraussetzungen, bei einem schwerwiegenden Verstoß sowie bei wiederholten geringfügigen Verstößen gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen Anordnungen gemäß Abs. 2, gegen internationale Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7), oder gegen Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr (wie etwa auch die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer) können unbeschadet der §§ 87 bis 89 GewO 1994 eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 oder eine Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2 zeitlich begrenzt oder unter erschwerenden Umständen auf Dauer entzogen werden. Die Entziehung ist zunächst anzudrohen. Die Androhung der Entziehung der Kontingentkarte ist gegebenenfalls mit einer Kürzung der Gesamtanzahl der dem Unternehmer für den in Betracht kommenden Vertragspartner zur Verfügung stehenden Fahrtmöglichkeiten - je nach Schwere der Übertretung für höchstens vier Monate - zu verbinden. Dabei ist die Beförderung in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Auch Begehungen im Ausland können zum Entzug der erforderlichen Bewilligung oder Kontingentkarte führen.

(6) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen Anordnungen gemäß Abs. 2, gegen internationale Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7), oder gegen Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr (wie etwa auch die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer) kann die Einreise nach Österreich mit Fahrzeugen des betreffenden Unternehmers allgemein untersagt werden."

21. Die Bezeichnung "Abschnitt III" vor dem geltenden § 15 wird ersetzt durch die Bezeichnung "Abschnitt IV" und erhält die Überschrift "Übergangs- und Schluß-

bestimmungen”.

22. § 15 erhält die Bezeichnung § 20 lautet:

#### “Strafbestimmungen

**§ 20.** (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der Gewerbeordnung 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu ahnden ist, wer

1. die Zahl der Fahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 vermehrt;
2. § 13 zuwiderhandelt;
3. § 14 zuwiderhandelt;
4. eine Beförderung gemäß § 17 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt, gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den internationalen Verkehr verstößt oder Ge- und Verbote von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) verletzt;
5. die gemäß § 16 festgelegten Tarife nicht einhält;
6. andere als die in Z 1 bis 5 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 5, bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 2 handelt, und bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 10 000 S, bei Verwaltungsübertretungen gemäß Z 4 mindestens 30 000 S zu betragen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 ist das gewährte unzulässige Entgelt für verfallen zu erklären.”

23. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

#### “Vorläufige Sicherheit

**§ 21.** Beim Verdacht der Übertretung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den internationalen Verkehr (§ 17) und von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) kann im Sinne des § 37 a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis zu 20 000 S festgesetzt werden.”

24. § 16 erhält die Bezeichnung § 22 und lautet:

#### “Behörden

**§ 22. (1) Der Landeshauptmann ist zuständig**

1. für die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes und des Mietwagen-Gewerbes sowie
2. soweit er eine Konzession nach Z 1 erteilt hat, für die Ausstellung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz gemäß Art. 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98, ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1998 S. 1.

**(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig**

1. für die Erteilung von Konzessionen für den Betrieb des Mietwagen-Gewerbes, sofern die Gewerbeausübung auf den Betrieb mit Personenkraftwagen eingeschränkt wird, für das Taxi-Gewerbe und das Gästewagen-Gewerbe sowie Bewilligungen zur vorübergehenden Ausübung des Mietwagen-Gewerbes (§ 13);
2. die Ausstellung des Gewerbescheins (§ 11) ;
3. die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 15 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften, sofern nicht der örtliche Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeibehörde gegeben ist;
4. Untersagung der Weiterfahrt gemäß § 19 Abs. 3.

**(3) Die jeweils konzessionserteilende Behörde ist auch zuständig für Verfahren, die mit der Konzessionserteilung in wesentlichem Zusammenhang stehen; das sind insbesondere das Konzessionsentziehungsverfahren sowie Genehmigung und Widerruf**

1. der Bestellung eines Geschäftsführers,
2. der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter und
3. der Bestellung eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte.

**(4) Die Bundespolizeibehörde ist in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zuständig für die Handhabung der zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 15 Abs. 1 bis 4 erlassenen Vorschriften und die Bestrafung der Übertretungen dieser Vorschriften.**

**(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ist zuständig für**

1. die Erteilung und Entziehung einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1;
2. den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gemäß § 18;
3. die Vergabe und Entziehung einer Kontingentkarte gemäß § 18 Abs. 2;
3. die Untersagung der Einreise gemäß § 19 Abs. 6;



4. die Erteilung und Entziehung einer Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 11/98 des Rates,
5. die Ausgabe der Fahrtenblätter gemäß Art. 11 Abs. 5 und Bescheinigungen für den Werkverkehr gemäß Art. 13 Abs. 3 der in Z 4 genannten Verordnung sowie
6. die Ausgabe der Fahrtenblätter gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, ABI. Nr. L 4 vom 8. 1. 1998 S. 10.

(5) Zuständige Behörde nach § 25 ist jene Behörde, die das zugrundeliegende Verfahren in erster Instanz geführt hat.

(6) § 335a GewO 1994 findet in Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(7) In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern."

25. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**"Mitwirkung**

**§ 23.** An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, darauf beruhender Durchführungsverordnungen sowie von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 Z 7) haben die Aufsichtsorgane (§ 2 Abs. 1 Z 6) mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde."

26. Nach dem neuen § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

**"Amtsbeschwerden**

**§ 24.** Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben."

27. §§ 17, 18, 19 und 20 erhalten in dieser Reihenfolge die Bezeichnungen §§ 25, 26, 27 und 28 und vor dem geltenden § 19 entfallen die Gliederungsbezeichnung "Abschnitt IV" und die Abschnittsüberschrift "Übergangsbestimmungen".

28. Im neuen § 25 wird der Begriff "Wohnsitz" jeweils durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.
29. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

**"Inkrafttreten**

**§ 29.** Dieses Bundesgesetz, BGBl. Nr. xxxxxxxx tritt mit ..... in Kraft."

30. § 21 erhält die Bezeichnung § 30 und die Überschrift "Vollziehung".

**Artikel II**

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1987 zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 521/1987, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 entfällt.